

1 Erteilende Zollbehörde

Bildungs- und Wissenschaftszentrum der
Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE4851285 / 0000
Bauerfeind AG
Triebeser Str. 16
07937 Zeulenroda-Triebes

**2 Unverbindliche Zolltarifauskunft
für Umsatzsteuerzwecke**

ZT 0270 B - 29235/2012/1 - TF25

**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls
abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)**

DE4851285 / 0000
Bauerfeind AG
Triebeser Str. 16
07937 Zeulenroda-Triebes

5 Datum der Erteilung

2012/05/31

6 Datum und Nummer des Antrags

2012/04/17 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307

Umsatzsteuersatz: 19%

Wichtige Hinweise

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

8 Warenbeschreibung

Andere konfektionierte Spinnstoffware (Kniebandage), sog. GenuTrain P3, Größe 4, Foto siehe Anlage,
- dient lt. Antrag der Entlastung des Kniegelenks und Schmerzlinderung, u.a. bei Abdriften der Kniescheibe und bei Schmerzen im Bereich der Kniescheibe,
- aus bis zu ca. 2,4 mm dicken, unterschiedlich strukturierten, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen,
- die Gewirke sind anatomisch dem Kniebereich angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht (u.a. somit konfektioniert),
- flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 20 cm und einem unteren Durchmesser von ca. 16 cm sowie einer Länge von bis zu ca. 40 cm,
- seitlich mit innen eingenähten, Y-förmigen, biegsamen Federstäben, die keine Stützwirkung entfalten, sondern nur die Bandage in ihrer Form halten,
- im Bereich der Kniescheibe mit einer eingearbeiteten, annähernd ringförmigen Druckpelotte aus augenscheinlich Silikon,
- wird über das Knie gezogen und in der Art einer Stützbandage getragen; weist keine spezielle orthopädische Anmodellierungen für den individuellen Patientenbedarf auf; die Ware stellt sich auf Grund ihrer Verwendung nicht als Bekleidungszubehör der Position 6117 dar,
- nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da sich die Stütz- und Haltefunktion ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe herleitet und die Bandage weder eine orthopädische Stütz- oder Haltefunktion besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient.

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

vertrauliche Daten

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 31. Mai 2012

Lugert

Beglaubigt

(Velten)



Seite 1 von 3